



EINWOHNERGEMEINDE OPPLIGEN

ABFALLREGLEMENT

UND

GEBÜHRENTARIF

A B F A L L R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Oppligen

erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

²Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 3

Information

¹Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Benutzungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen auf dem eigenen Terrain, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 5

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 4 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 7

Oeffentliche Abfallbehälter

¹Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 8

Verbrennen

¹Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltengesetzgebung.

Art. 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung

¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Art. 12

Tierkörper

¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 14

Uebertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d. Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

²Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b. Hauskehricht

Art. 16

Begriff

¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 17

Behälter und
Gebinde

¹Der Hauskehricht ist in Einweggebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe und Bürobauten kann die Baukommission Container vorschreiben.

Art. 18

Abfuhrtage,
Annahmestellen

¹Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 19

Bereitstellung

¹Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

²Für Container und grössere Ansammlungen kann die Baukommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Sperrgut

Art. 20

Begriff

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a. metallisches Altmaterial
- b. grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- c. grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

²Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 21

Abfuhr

¹Das Sperrgut wird 2 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

²Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d. Andere Abfälle und Materialien

Art. 22

Beseitigung

¹Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a. Abbruch- und Aushubmaterialien

b. Steine, Keramik, Flachglas;

c. ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (z.B. Pneus, Kühlgeräte etc.).

²Die Baukommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

d. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23

Beseitigung

¹Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Baukommission zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 18;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Art. 24

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a. Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 25

Pflichten der
Besitzer

¹Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammelstellen bereitzustellen.

Art. 26

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

¹Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 27

Benzin- und Oel-
abscheider

Die Leerung der Benzin- und Oelabscheider ist Sache der Eigentümer.

IV. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der
Abfallentsorgung

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium etc.).

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 29

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

¹Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Gebühren des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 30

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;

- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

¹Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Art. 32

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Baukommission und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 33

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1 000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 34

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 35

Inkrattreten

¹Das Reglement tritt auf den 1.5.1992 in Kraft

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird das Abfallreglement der Ein-
wohnergemeinde Oppligen vom 21.09.1983 inkl.
Gebührentarif vom 04.10.1983 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Oppligen.
Oppligen, 12. Dezember 1991

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Abfallreglement vom 22. Novem-
ber 1991 bis am 3. Januar 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich
aufgelegt.

Sie gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 47 vom
22. November 1991 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 89 vom 20. No-
vember 1991 bekannt.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Oppligen, 14. Januar 1992

Die Gemeindeschreiberin:



GEBÜHRENTARIF zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oppligen

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom 12.12.1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

Art. 2

a. Grundgebühr

¹Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden.

²Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung oder Kleingewerbebetrieb erhoben und beträgt:

- pro Haushalt oder
Kleingewerbebetrieb Fr. 70.-- bis Fr 100.--

Art. 3

b. Sackgebühr

¹Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Die Ansätze für die Sackgebühr betragen:

<u>Grösse</u>	<u>Preis</u>
35 l, max. 5,0 kg	Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
60 l, max. 8,5 kg	Fr. 1.65 bis Fr. 3.30
110 l, max. 16,0 kg	Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

³Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Art. 4

c. Markengebühr

¹An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

²Für die Markengebühr gelten die Ansätze der Sackgebühr gemäss Art. 3 Abs. 2.

Art. 5

d. Sperrgutmarke

¹Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 20 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

²Der Ansatz der Sperrgutmarke bis 30 kg beträgt Fr. 4.-- bis Fr. 8.--.

II. Kleingewerbe

Art. 6

Definition

Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Art. 7

Bemessungsgrundlagen

¹Das Kleingewerbe wird bezüglich Grundgebühr gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Art. 8

Containerplombe

¹Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

²Die Ansätze der Containerplomben betragen für
800 l-Container Fr. 25.-- bis Fr. 35.--

In dieser Gebühr ist die Grundgebühr eingeschlossen.

II. Übriges Gewerbe

Art. 9

Bemessungsgrundlagen Die Abfallgebühren für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Art. 10

Ansätze Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Art. 11

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12

Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 13

Abgabe der Säcke ¹Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

²Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Die Lieferanten schliessen mit der Verkaufsstelle Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Art. 14

Ausschluss von der Abfuhr ¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmärken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 7 und 9).

Art. 15

Sammelstellen
und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 16

Weitergebühren-
pflichtige Tätig-
keiten

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 30.-- beträgt.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2 000.-- je nach Aufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 17

Bezug

¹Die Grundgebühren werden jeweils am 1. November fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

²Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 18

Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 1992 in Kraft.

²Der Tarif vom 04.10.1983 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Oppligen.
Oppligen, 12. Dezember 1991

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif zum Abfallreglement vom 22. November 1991 bis am 3. Januar 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 22. November 1991 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 89 vom 20. November 1991 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Oppligen, 14. Januar 1992

Die Gemeindeschreiberin:



Abfallreglement und Gebührentarif vom 12. Dezember 1991

Aenderungen Gebührentarif vom 27. Mai 1999

Art.	Bisher	Aenderung / Neu
2.a Grundgebühr	² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung oder Kleingewerbebetrieb erhoben und beträgt: - pro Haushalt oder Kleingewerbebetrieb Fr. 70.-- bis Fr. 100.--	² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, Kleingewerbebetrieb und landwirtschaftlichem Haupterwerbsbetrieb erhoben und beträgt: - pro Haushalt - pro Kleingewerbebetrieb - pro Landwirtschaftsbetrieb je Fr. 100.-- bis Fr. 180.--
3 Sackgebühr	² Die Ansätze für die Sackgebühr betragen: 35 l, max. 5.0 kg Fr. 1.00 bis Fr. 2.00 60 l, max. 8.5 kg Fr. 1.65 bis Fr. 3.30 110 l, max. 16.0 kg Fr. 2.90 bis Fr. 5.80	² Die Ansätze für die Sackgebühr betragen: 35 l, max. 5.0 kg Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 60 l, max. 8.5 kg Fr. 2.50 bis Fr. 4.00 110 l, max. 16.0 kg Fr. 4.50 bis Fr. 6.50
5 Sperrgutmarken	² Der Ansatz der Sperrgutmarke bis 30 kg beträgt Fr. 4.00 bis Fr. 8.00.	² Der Ansatz der Sperrgutmarke bis 30 kg beträgt Fr. 4.00 bis Fr. 10.00.
Art. 8 Container- plombe	² Die Ansätze der Containerplomben betragen für 800 l Container Fr. 25.00 bis Fr. 35.00	² Die Ansätze der Containerplomben betragen für 800 l Container Fr. 30.00 bis Fr. 45.00

<p>Art. 8a Tierkörperent- sorgung ab Hof</p>	<p>---</p>	<p>Die Kosten der Hofabfuhr von Rindvieh wird je zur Hälfte von der Gemeinde und dem jeweiligen Tierbesitzer finanziert. Die Kosten der Hofabfuhr von Huftieren gehen zu Lasten der Tierbesitzer.</p>
--	------------	---

Aufgabezeugnis

Die Gemeindegemeinschaft hat diese Änderungen vom 28. April bis 27. Mai 1999 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 23. April 1999 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Oppligen, 3. Juni 1999

Die Gemeindegemeinschaft:



Genehmigung

Die vorliegenden Änderungen wurden an der Versammlung vom 27. Mai 1999 angenommen.

Namens der Gemeindegemeinschaft

Der Präsident:

Die Sekretärin:


